

**Errichtung von elektrischen Anlagen mit
Nennspannungen bis AC 1000 V und DC 1500 V
Teil 1: Begriffe und Schutz gegen elektrischen Schlag
(Schutzmaßnahmen)**

(Änderung + Berichtigung 1)

Erection of electrical installations with rated voltages up to AC 1000 V and
DC 1500 V – Part 1: Definitions and measures against electric shock
(Amendment + Corrigendum 1)

Erection des installations électriques à courant fort jusqu' a AC 1000 V et
DC 1500 V – Partie 1: Définitions et mesures de protection contre le choc
électrique
(Amendement + Corrigendum 1)

Medieninhaber und Hersteller:

OVE Österreichischer Verband für Elektrotechnik
ON Österreichisches Normungsinstitut

ICS 29.240.01; 91.140.50

Copyright © OVE/ON – 2008. Alle Rechte vorbehalten;

Nachdruck oder Vervielfältigung, Aufnahme auf oder in
sonstige Medien oder Datenträger nur mit Zustimmung
des OVE/ON gestattet!

E-Mail: copyright@on-norm.at; ove@ove.at

Ersatz für ÖVE/ÖNORM E 8001-1/A4:2008-12

**Verkauf von in- und ausländischen Normen und
technischen Regelwerken durch:**

ON Österreichisches Normungsinstitut
Heinestraße 38, 1020 Wien
E-Mail: office@as-plus.at
Internet: <http://www.on-norm.at>
Fax: (+43 1) 213 00-818
Tel.: (+43 1) 213 00-805

zuständig OVE/ON-Komitee
TK E
Elektrische Niederspannungsanlagen

OVE Österreichischer Verband für Elektrotechnik
Eschenbachgasse 9, 1010 Wien
E-Mail: verkauf@ove.at
Internet: <http://www.ove.at>
Telefax: (+43 1) 586 74 08
Telefon: (+43 1) 587 63 73

Vorwort

Aufgrund der Vereinbarung zwischen dem ÖVE und dem Österreichischem Normungsinstitut werden künftig alle elektrotechnischen Dokumente als „Doppelstatusdokumente“ veröffentlicht. Diese Dokumente haben daher sowohl den Status von ÖSTERREICHISCHEN BESTIMMUNGEN FÜR DIE ELEKTROTECHNIK gemäß ETG 1992 als auch den einer ÖNORM gemäß NG 1971.

Der Rechtsstatus dieser ÖSTERREICHISCHEN BESTIMMUNGEN FÜR DIE ELEKTROTECHNIK/ÖNORM ist den jeweils geltenden Verordnungen zum Elektrotechnikgesetz zu entnehmen.

Bei mittels Verordnungen zum Elektrotechnikgesetz verbindlich erklärten ÖSTERREICHISCHEN BESTIMMUNGEN FÜR DIE ELEKTROTECHNIK/ÖNORMEN ist zu beachten:

- Hinweise auf Veröffentlichungen beziehen sich, sofern nicht anders angegeben, auf den Stand zum Zeitpunkt der Herausgabe dieser ÖSTERREICHISCHEN BESTIMMUNGEN FÜR DIE ELEKTROTECHNIK/ÖNORM. Zum Zeitpunkt der Anwendung dieser ÖSTERREICHISCHEN BESTIMMUNGEN FÜR DIE ELEKTROTECHNIK/ÖNORM ist der durch die Verordnungen zum Elektrotechnikgesetz oder gegebenenfalls auf andere Weise festgelegte aktuelle Stand zu berücksichtigen.
- Informative Anhänge und Fußnoten sowie normative Verweise und Hinweise auf Fundstellen in anderen, nicht verbindlichen Texten werden von der Verbindlicherklärung nicht erfasst.

Erläuterung zur Berichtigung 1

Die vorliegende Ausgabe berichtigt ÖVE/ÖNORM E 8001-1/A4:2008-12-01 und wurde ohne formelles Verfahren neu herausgegeben. Die Berichtigung 1 wurde eingearbeitet und die entsprechende Änderung wurde mit einem Strich am linken Seitenrand markiert.

Berichtigung 1 bezieht sich auf Bild 10-6 auf Seite 17. In Ausgabe 2008-12-01 ist in diesem Bild bei Stromquelle 2 eine zweite Nullungsverbindung vorhanden. Diese wurde entfernt.

Änderung A4 zu ÖVE/ÖNORM E 8001-1:2000-03 – Abschnitte 2, 3, 10 und 20

Folgende Änderungen bzw. Ergänzungen sind durchzuführen:

Abschnitt 2

Abschnitt 2 wird ergänzt/geändert:

Ergänzung von:

ÖVE/ÖNORM E 8014 Reihe, *Errichtung von Erdungsanlagen für elektrische Anlagen mit Nennspannungen bis AC 1000 V und DC 1500 V*

ÖVE/ÖNORM EN 50310, *Anwendung von Maßnahmen für Potentialausgleich und Erdung in Gebäuden mit Einrichtungen der Informationstechnik*

Streichung von:

ÖNORM E 2790, *Elektroinstallationen – Erdungsanlagen – Fundamente der*

Abschnitt 3

Abschnitt 3.1.2.1 wird ergänzt:

ANMERKUNG Obwohl diese Systembezeichnungen ursprünglich nur für das jeweilige Gesamtsystem gelten, hat sich im allgemeinen Sprachgebrauch eingebürgert, in einem TN-C-S-System zur Unterscheidung auch den Teil mit PEN-Leiter mit „als TN-C-System ausgeführt“ und den Teil mit getrenntem PE- und N-Leiter mit „als TN-S-System ausgeführt“ zu bezeichnen.

Abschnitt 3.1.3 wird ergänzt:

ANMERKUNG Der öffentliche Bereich eines solchen Verteilungsnetzes bis zur Eigentumsgrenze wird auch als Verteilernetz bezeichnet.

Überschrift Bild 3.1 wird geändert:

Bild 3-1 – TN-S-System (PE-Leiter und Neutraleiter getrennt)

Überschrift Bild 3.2 wird geändert:

Bild 3-2 – TN-C-System (PE-Leiter und Neutraleiter als PEN-Leiter zusammengefasst)

Überschrift Bild 3.3 wird geändert:

Bild 3-3 – TN-C-S-System (PE-Leiter und Neutraleiter in einem Teil des Systems zusammengefasst und in einem weiteren Teil des Systems getrennt)

Abschnitt 3.1.7 lautet neu:

3.1.7

(elektrisch versorgtes) Objekt

Bauwerk einschließlich zugehöriger Außenanlagen mit gemeinsamer Versorgungseinrichtung für elektrische Energie (Hausanschluss, Transformator, Generator) und Hauptpotentialausgleich

Als Objekt im Sinne dieser Bestimmungen gelten auch Gebäudekomplexe, bestehend aus mehreren Bauteilen, die sowohl gemeinsam mit elektrischer Energie versorgt werden als auch ein gemeinsames System für den Hauptpotentialausgleich aufweisen. Auch elektrische Verbraucheranlagen ohne Gebäude, jedoch mit einem gemeinsamen Anschluss gelten als ein elektrisch versorgtes Objekt.